

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 10

Artikel: Festsetzung eidgenössischer und kantonaler Hinterlassenenrenten und
deren Abzug am Lohnnachgenuss der Witwe eines zufolge
Betriebsunfalles verstorbenen Staatsbediensteten (Ausländers)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber den Erfolg der zehnjährigen Arbeit der V.B. zu reden ist mir nicht möglich. Er ist nachweisbar vorhanden; er steht aber zur Hauptsache nicht in unserer Hand.

In der Diskussion wies der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde, Dr. jur. Paul Meerwein, nach, wie der Erfolg der Maßnahmen durchwegs von einer innern Zustimmung entweder der Eltern oder der Kinder abhängt und wie bei andauerndem Widerstand von Eltern und Kindern eine ersprießliche Förderung schwer gehemmt werden könne, so daß der Zweck der zwangsweißen Wegnahme illusorisch werde und die Praxis zu Zurückhaltung und Vorsicht in „aussichtslosen“ Fällen führe. Auf Antrag von Herrn Schwind, Sekretär der Allgemeinen Armenpflege, der bei Zwangsmaßnahmen den Gesichtspunkt des Kinderchutzes gegenüber der Achtung der Elternrechte mehr berücksichtigt wünschte und darauf hinwies, daß bei rechtzeitiger Wegnahme gerade jüngerer gefährdeter Kinder deren Widerstand noch nicht zu befürchten sei und die Erziehungserfolge verspreche, wurde der Vorstand der Zentralkomm. beauftragt, zu prüfen, ob nicht bei einer allfälligen Gesetzesrevision der Vormundschaftsrat durch eine Vertretung der Armenbehörden zu ergänzen sei.

Vorläufig werden nun die Armenbehörden in den Fällen, in denen sie zwangsweiße Wegnahme beantragt haben, eingeladen, sich noch in der jeweiligen Verhandlung des Vormundschaftsrates zu äußern.

Festsetzung eidgenössischer und kantonaler Hinterlassenenrenten und deren Abzug am Lohnnachgenuß der Witwe eines zufolge Betriebsunfalles verstorbenen Staatsbediensteten (Ausländers).

(Entscheidung des Regierungsrates von Baselstadt vom 28. Juni 1921.)

Der Witwe eines zufolge Betriebsunfalles verstorbenen ausländischen Arbeiters des Basler Gaswerks wurde durch Regierungsratsbeschuß vom 25. September 1920 ein Lohnnachgenuß von 3 Monaten „unter Abzug der Witwen- und Waisenrente“ bewilligt. Diesen Beschuß vollzog das Gaswerk in der Weise, daß es die Rente der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie die kantonale, gemäß Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten vom 26. Juni 1919 auszurichtende Zusatzrente von je 75 % des Normalanlaufes auf den Lohnnachgenuß anrechnete, so daß die Witwe für diese 3 Monate total nicht mehr erhielt, als den Betrag des vollen Lohnes. Hiergegen rekurrierte die Witwe an das Sanitätsdepartement mit dem Begehren, es sei ihr der volle Lohnnachgenuß ohne Rücksicht auf die eidgenössische Hinterlassenenrente anzuweisen; ferner sei ihr der volle Betrag der kantonalen Zusatzrente, nicht nur, wie geschehen, 75 % des normalen Rentenansatzes zu bewilligen. Das Sanitätsdepartement wies das erste Begehren ab und trat auf das zweite Begehren wegen Inkompetenz nicht ein. Im nachfolgenden Rekurs an den Regierungsrat wiederholte die Rekurrentin beide Begehren und stellte die dritte Forderung auf, es sei ihr der Ausfall von 25 % der eidgenössischen Hinterlassenenrente vom Kanton zu vergüten.

Der Regierungsrat hat den Begehren der Rekurrentin keine Folge gegeben mit nachfolgender Motivierung:

1. In erster Linie ist in formeller Beziehung festzustellen, daß der vorliegende „Rekurs“ hinsichtlich des Umfangs des Lohnnachgenusses als bloßes Wieder-

erwägungsgeſuch zu behandeln iſt. Den Lohnnachgenuß mit der Bedingung des Rentenabzugs hat der Regierungsrat als die zur Bewilligung ausschließlich zuſtändige Behörde ſchon durch Beſchluß vom 25. September 1920 feſtgeſetzt. Dieſer Beſchluß iſt in Rechtskraft erwachſen. Wenn in der Folge die Witwe die ungeſchmälerte Ausrichtung des Lohnnachgenuffes erwirken wollte, weil der Rentenabzug unzuläſſig oder unbillig ſei, ſo konnte dies nur dadurch geſchehen, daß ſie beim Regierungsrat ein Wiedererwägungsgeſuch einreichte, und nicht dadurch, daß ſie die bloßen Vollzugsanordnungen des Gaswerks auf dem Refurſweg an das Sanitätsdepartement und an den Regierungsrat weiterzog.

2. Durch den Regierungsratsbeſchluß vom 25. September 1920 war den Hinterlaſſenen der Fortgenuß des Lohnes auf 3 Monate vom Todestage an bewilligt worden „unter Abzug der Witwen- und Waiſenrente“. Der Begriff „Witwen- und Waiſenrente“ umfaßt nicht nur die Witwen- und Waiſenrente der Witwen- und Waiſenkafſe der Baſler Staatsangeſtellten, ſondern auch die eidgenöſſiſche und die kantonale Unfallrente der Hinterbliebenen; denn auch dieſe Renten ſind Hinterlaſſenenrenten, d. h. Wittwen- und Waiſenrenten. Da aber der Verſtorbene ſeines vorgeſchrittenen Alters wegen gar nicht Mitglied der Witwen- und Waiſenkafſe der Baſler Staatsangeſtellten geworden war, konnte hier der Abzug ſolcher Kaſſenrenten von vornherein nicht in Frage kommen. Vielmehr konnte es ſich überhaupt nur um die Verrechnung der eidgenöſſiſchen und der kantonalen Hinterlaſſenenrenten handeln. Daß nun der Regierungsrat die Bewilligung des Lohnnachgenuffes an die Bedingung des Rentenabzuges geknüpft hat, kann rechtlich nicht beanſtandet werden. Die geſetzliche Grundlage für die Zubilligung von Lohnnachgenüffen bildet der § 5 des Penſionsgeſetzes von 1888, wonach der Regierungsrat bei Todesfall den Hinterbliebenen einen Beſoldungsnachgenuß auf 3 Monate bewilligen „kann“. Es ſteht daher im Ermeyſſen des Regierungsrates, ob überhaupt und eventuell unter welchen Vorausſetzungen und Bedingungen er einen Lohnnachgenuß beſchließen will. Inſolgedeffen iſt der Regierungsrat zu der Anordnung befugt, daß Witwen- und Waiſenrenten ſtaatlicher Fürſorgeeinrichtungen auf Lohnnachgenüffe anzurechnen ſeien. Eine ſolche Maßnahme iſt darum gerechtfertigt, weil der genannte § 5 des Penſionsgeſetzes von der Vorausſetzung ausgeht, daß den Hinterbliebenen keine andere ſtaatliche Fürſorgeentſchädigung gewährt werde, und weil es ſelbſtverſtändlich iſt, daß die Hinterbliebenen durch Inanspruchnahme verſchiedener Fürſorgeinſtitutionen ſich nicht beim Tode ihres Ernährers beſſer ſtellen ſollen, als ſie geſtellt wären, wenn dieſer noch ſeinen normalen Lohn erhielt.

3. Die weiteren Begehren um Gewährung der vollen kantonalen Zuſatzrente und um Vergütung des Ausfalls auf der eidgenöſſiſchen Hinterlaſſenenrente ſtützen ſich auf das kantonale Fürſorgegeſetz. Sie ſind aber rechtlich unbegründet.

a) Nach Art. 90 des eidgenöſſiſchen Unfallverſicherungsgesetzes haben Hinterlaſſene eines Ausländers nur Anſpruch auf 75 % der eidgenöſſiſchen Unfallrente. Es fragt ſich nun, ob als kantonale Zuſatzrente ebenfalls nur 75 % oder aber, wie die Refurrentin beanſprucht, 100 % zu gewähren ſind. Das kantonale Fürſorgegeſetz, inſbeſondere deſſen § 4, enthält zwar hierüber keine ausdrückliche Vorſchrift. Jedoch beſtimmt es in § 6 allgemein: „Erleidet ein Beamter, Angeſtellter oder Arbeiter, der nicht bei der Schweiz. Unfallverſicherungsanſtalt obligatoriſch verſichert iſt, einen Unfall (Betriebsunfall oder Nichtbetriebsunfall), ſo beſitzt er und im Falle ſeines Todes beſitzen ſeine Hinterlaſſenen Anſpruch auf dieſelben Leiſtungen, die den obligatoriſch Verſicherten und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe deſſe eidgenöſſiſchen Kranken- und Unfallverſicherungsgesetzes zuſtehen, ſowie auf die Ergänzung dieſer Lei-

stungen gemäß §§ 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes.“ Hieraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß nach der Meinung des Fürsorgegesetzes alle Bestimmungen über die eidgenössische Unfallversicherung Anwendung zu finden haben, also auch diejenigen über den Umfang der Ansprüche der Ausländer und ihrer Hinterlassenen. Es handelt sich in den Fällen des Art. 90 des eidgenössischen Unfallversicherungsgesetzes nicht um eine Analogie zu den Fällen der Art. 91 und 98, die eine Verminderung der Versicherungsleistungen je nach der Art des sie auslösenden konkreten Unfalles vorschreiben, sondern es handelt sich darum, daß Ausländer von vorneherein, und zwar unabhängig von der Art des Unfalles, nur beschränkt, d. h. zu 75 %, versichert sind. Deshalb kommt Art. 90 des eidgenössischen Unfallversicherungsgesetzes auch für die Bemessung der kantonalen Zusatzrente zur Anwendung, obwohl das Fürsorgegesetz ihn nicht ausdrücklich erwähnt. Im vorliegenden Falle, wo der zuletzt bezogene Jahresgehalt des Verstorbenen 4800 Fr. beträgt, und somit die eidgenössische Unfallrente der Witwe $\frac{3}{4}$ von 30 % ab 4000 Fr. = 900 Fr. p. a., stellt sich daher die kantonale Zusatzrente auf $\frac{3}{4}$ von 30 % ab 800 Fr. (Mehrertrag über 4000 Fr.) = 180 Fr. p. a.

b) Gegenüber dem andern Begehren um Vergütung des Ausfalles von 25 % auf der eidgenössischen Unfallrente sei auf § 4 des kantonalen Fürsorgegesetzes verwiesen, der vorschreibt: . . . „wird die Invalidenrente auf den Betrag ergänzt, der sich unter Zugrundelegung der vollen Jahresbesoldung, auch soweit diese 4000 Fr. übersteigt, ergibt. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte infolge eines Unfalles gestorben ist, für die Rentenansprüche seiner Hinterlassenen.“ Weder aus dieser Bestimmung noch sonstwie aus dem Fürsorgegesetz läßt sich ableiten, daß der Kanton die eidgenössische Unfallrente, wenn sie bloß 75 % des Normalanjahres betrage, auf 100 % zu ergänzen habe. Vielmehr fällt für die Berechnung der kantonalen Zusatzleistung überhaupt nur derjenige Teilbetrag des zuletzt bezogenen Jahresverdienstes in Betracht, der 4000 Fr. übersteigt. Dem hiermit im Widerspruch stehenden Ergänzungsbegehren kann somit nicht entsprochen werden.

Da es sich bei der Festsetzung der hier in Frage stehenden Zusatzleistungen des Kantons um die Anwendung bindender Rechtsvorschriften und nicht um Ermessensfragen handelt, ist für die Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen von vorneherein kein Raum.

Rückerstattung von Armenunterstützungen der nach außen in Güterverbindung lebenden Ehefrau.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 24. Februar 1922.)

Die Bürgerliche Waisenanstalt Basel gewährte in den Jahren 1887 bis 1895 einer in prekären Verhältnissen lebenden Familie Unterstützungen von mehreren Tausend Franken. Davon entfielen auf eine seit 1904 verheiratete Tochter zirka 850 Fr. Diesen Betrag verlangte die Bürgerliche Waisenanstalt von der Empfängerin im Jahre 1921 zurück unter Hinweis auf die günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehemannes; es handle sich um eine voreheliche Schuld der Ehefrau, die schon vor dem Inkrafttreten des eidgen. Zivilgesetzbuches bestanden habe, und für welche daher nach altem Basler Güterrecht das Gemeinschaftsvermögen der Ehegatten hafte. In der Folge reichte die Bürgerliche Waisenanstalt beim Regierungsrat eine entsprechende Klage gegen die Ehefrau ein. Deren Ehemann beantragte Abweisung der Klage; er könne nicht haftbar gemacht werden für Ausgaben, die vor 35 Jahren seiner nunmehrigen